

# STADTVERORDNUNG

## über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. 2006 S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. 2006 S. 252) wird für die Stadt Norderstedt verordnet:

### § 1

Zu den nachstehend aufgeführten Daten, Zeiten und Anlässen dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffZG geöffnet sein:

Wochentag, Datum	Sonntag, 01.03.2015
Verkaufszeiten	13.00 – 18.00 Uhr
Anlass	Frühlingserwachen

Wochentag, Datum	Sonntag, 06.09.2015
Verkaufszeiten	12.00 – 17.00 Uhr
Anlass	Weinfest am Schmuggelstieg

Wochentag, Datum	Sonntag, 20.09.2015
Verkaufszeiten	12.00 – 17.00 Uhr
Anlass	Tag der Mobilität

### § 2

Auf die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften wird hingewiesen. Insbesondere sind die maximalen Arbeitszeiten und die Freizeiten der Arbeitnehmer einzuhalten. Das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### **§ 3**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 LÖffZG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Norderstedt, den xx.xx.xxxx

Stadt Norderstedt  
Der Oberbürgermeister  
als Ordnungsbehörde

Hans-Joachim Grote  
Oberbürgermeister

ENTWURF -2-